

Deutsche Bodenreform

Damaschke, Adolf Leipzig, 1929

a) Vom Wesen der Bodenbesteuerung

urn:nbn:de:hbz:466:1-78614

5. Steuerreform

a) Dom Wesen der Bodenbesteuerung

Die Arbeit der Gesamtheit ist die Voraussetzung für den Wert des Bodens. Im Innern Afrikas oder Asiens wird auch der beste Boden keinen oder doch nur einen sehr geringen Wert vorstellen. Erst wenn eine staatliche Gesamtheit den Schutz des Besitzes und des von diesem gewonnenen Ertrages gewährleistet, gewinnt Boden Wert. Nach dem alten Rechtssatzusedem das Seine" muß der Wert, den die Gesamtsheit erzeugt, in erster Reihe für ihre Aufgaben nutze bar gemacht werden. Das kann durch ein steuerliches Erfassen der Grundrente geschehen.

Dem steht vielfach das Vorurteil gegenüber, als ob eine Steuer auf den Wert des Bodens diesen versteuere, also Pacht oder Miete steigere. Ein Hinweis auf die Verteuerung der Waren durch Steuern verskennt den grundlegenden Unterschied zwischen dem

Boden und den Produkten der Arbeit.

Bei den Waren gibt es eine natürliche Preisbasis: die Poduktionskosten. Tritt eine Steuer dazu, muß der Preis entsprechend erhöht werden. Weigern sich die Verbraucher, den erhöhten Preis zu zahlen, so kann unter Umständen der Erzeuger gezwungen werden, die Ware mit Verlust abzugeben; denn keine Ware kann dauernd vom Markt zurückgehalten wersen, sie würde sonst verderben. Aber niemand würde noch eine Ware herstellen, welche nicht Produktionskosten + Handelsgewinn + Steuer tragen könnte. Die dadurch herbeigeführte Verminderung des Angebots würde den volkswirtschaftlichsgerechtsertigten Preis bald wieder erreichen lassen.

Beim nackten Boden kann von Produktionskosten keine Rede sein. hier ist es umgekehrt. Kann ich für ein Stück nachten Bodens ohne eigene Arbeit eine Pacht, Miete usw. von 80 Mark erzielen, so be= trägt nach dem heutigen Jinsfuß der Preis dieses Bodens 1000 Mark. Man kann nicht umgekehrt sagen: Weil ein Stück Boden 1000 Mark gekostet hat, deshalb muß ich 80 Mark Pacht dafür erhalten. Wenn daneben ein gleiches Stück liegt, für das ich aus irgendeinem Grunde 2000 Mark bezahlt habe, so gibt mir deshalb kein Mensch 160 Mark Pacht, und liegt an der andern Seite ein drittes ähnliches Stück, das ich geschenkt erhalten oder geerbt habe, so werde ich im natürlichen Cauf der Dinge nicht weniger als 80 Mark dafür fordern und erhalten. Beim Boden bestimmt nicht der Preis die Rente, son= dern die wirklich mögliche Rente den Preis. Wird nun etwa durch Naturereignisse (Überschwemmung usw.) die Rente vermindert, in dem angenommenen Salle etwa auf 40 Mark, so sinkt damit der Preis auf 500 Mark. Dieselbe Wirkung hat naturgemäß eine Senkung der privaten Grundrente durch eine Steuer.

Der Erlaß einer Grundwertsteuer oder ihre Ermäßigung wäre nur ein persönliches Geschenk an die augenblicklichen Eigentümer. 40 Mark weniger Steuern würden 500 Mark mehr Derkaufspreis. Der nächste Besitzer hätte dieselbe Summe als Hypothekenzinsen zu zahlen, auf die die Gesamtheit verzichtet hätte!

b) Die Grundwertsteuer

Aus dem Wesen der Bodenbesteuerung geht schon hervor, daß als Grundlage der Besteuerung nicht der